

Buchbesprechung

Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag.
Hans-Günter Ernst, Christian Huber, Rolf Krücker, Kurt Reinking (Hrsg.), Werner Verlag, 2008, 342 S., gebunden 69,00 €.

Es ist nicht zu leugnen: Das Autorecht ist, obwohl weitestgehend auf den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften basierend, ein Rechtsgebiet eigener Prägung, mit eigenen Prinzipien, eigenen Publikationsorganen und einer eigenen Community. Einem der ihnen hat diese Community nun eine Art Denkmal gesetzt, einem Richter, dessen Name wie kaum ein anderer mit dem Autorecht verbunden ist: *Christoph Eggert*, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf, wurde aus Anlass des Eintritts in den Ruhestand mit einer Festschrift geehrt. *Eggert* ist nicht nur als Mitautor des bereits in zehn Auflagen erschienenen „Autorechts“ von *Reinking/Eggert* bekannt geworden, sondern hat darüber hinaus durch Dutzende Literaturbeiträge und richtungweisende Entscheidungen das Recht rund ums Auto – vom Sachmangel über die Unfallhaftung bis zur Schadensberechnung – jahrzehntelang mitgestaltet.

In der ansprechend gestalteten, inhaltsreichen Festschrift spiegeln sich die Tätigkeitsgebiete des Geehrten wider, die trotz der Fokussierung auf das Auto sehr breit und facettenreich sind. *Beate Gsell*, *Kurt Reinking* und *Joachim Otting* befassen sich mit speziellen Fragen des Sachmangels, *Arnd Arnold* geht der Verjährung bei Nacherfüllung nach. *Henner Hörl* legt die Besonderheiten des Handels mit Caravans und Reisemobilen dar und *Werner Bachmeier* untersucht die neuartigen Fragestellungen, die der Autokauf per Internet aufwirft.

Eine Brücke vom Kauf- zum Haftungsrecht schlägt *Gottfried Schiemann*, indem er die Unfallwageneigenschaft von der Markt-

lage her beleuchtet und im Ergebnis die Entschädigung des „merkantilen Minderwerts“ in Frage stellt. Das besonders autotypische Thema „Integritätsinteresse“ behandeln *Jochen Pamer* (unter dem Aspekt der 130%-Abrechnung) und *Christian Huber* (in Form der Abrechnung auf Neuwagenbasis, die er treffend als das „höchstmögliche Integritätsinteresse“ bezeichnet und unter allen denkbaren Aspekten abhandelt). Mit der Weisungsfreiheit des Kfz-Sachverständigen befasst sich *Elmar Fuchs*, mit Beweisfragen bei der Unfallmanipulation *Rolf Krücker*.

Den unerfreulichsten Folgen des Automobilgebrauchs, dem Personenschaden, widmen sich die Autoren des dritten Hauptteils: *Jan Luckey* nimmt für eine gerechtere Schmerzensgeldbemessung Anleihen beim common law, die Rechtsprechung besonders beschäftigende Unfallfolgen untersuchen *Hans-Günter Ernst* (unsichtbare Verletzungen), *Lothar Jaeger* (HWS-Schleudertrauma) und *Winfried Born* (psychische Folgeschäden), während *Paul Kuhn* den eher in einer Schattenecke der Schadensregulierung stehenden Haushaltsführungsschaden beleuchtet. Den auch in der Fachwelt noch bestehenden Informationsdefiziten beim Reha-Management auf Vermittlung der Haftpflichtversicherer rücken *Hans Buschbell* und *Jörg Grüber* sowohl von der rechtlichen als auch von der medizinischen Seite her zu Leibe, und das in der Regulierungspraxis ebenfalls oft nicht gebührend beachtete Zusammentreffen von Unfallhaftung und Gesetzlicher Unfallversicherung thematisiert der Beitrag von *Hermann Lemcke* und *Rainer Heß*.

Insgesamt bietet die Festschrift fundierte, umfassende Informationen zu hoch aktuellen und praxisrelevanten Themen. Sie darf als wertvolle Bereicherung der autorechtlichen Literatur gewertet werden.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen

Mitteilungen

Aus der verkehrsrechtlichen Rechtsprechung in Österreich ist auf folgende neuere Entscheidungen hinzuweisen:

1. Schutzzumfang der Gefährdungshaftung gilt nicht für Piloten

§§ 146 ff. LFG; §§ 3 Z 3 EKHG

Die dritte Geschädigte schützende Gefährdungshaftung nach dem LFG gilt nicht für Piloten, die beim Betrieb eines Luftfahrzeugs tätig sind. Für solche Personen ist der Haftungsausschluss nach § 3 Z 3 EKHG analog anzuwenden.

Der Halter (sowie Haftpflichtversicherer) eines Luftfahrzeugs haftet daher nicht einem Piloten, der wegen Startschwierigkeiten aussteigt, den Propeller „anzureißen“ versucht und sich dabei schwer verletzt.

OGH 14. 8. 2008, 2 Ob 47/08 p (ZVR 2009, 98)

2. Unterhaltentgang und künftige Familienplanung

§ 1327 ABGB

Bei der Bemessung der Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen ist grundsätzlich von den Verhältnissen (bis) zum Todeszeitpunkt auszugehen; künftige Entwicklungen sind – soweit möglich – im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen.

Bei der Prognose der künftigen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten sind zwar die von ihnen beabsichtigten konkreten Gestaltungsänderungen zu berücksichtigen. Bloß mögliche Entwicklungen, wie etwa die Lebensplanung (der Witwe mit einem neuen Partner) durch Gründung einer Familie und die Aufgabe der Berufstätigkeit nach Geburt eines Kindes können dagegen keine Rolle spielen.

OGH 4. 9. 2008, 2 Ob 175/08 m (ZVR 2009, 199)

3. Risikoausschluss für Entsorgungskosten verunreinigten Ladeguts in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Art. 8 P 2 AKHB 2004; §§ 914 f ABGB

Wird infolge eines vom Halter eines Transportfahrzeugs zu verantwortenden Unfalls das Ladegut mit Mineralöl verunreinigt, sodass es in der Folge als Sondermüll entsorgt werden muss, so umfasst der Risikoausschluss des Art. 8 P 2 AKHB 2004 nicht nur den Schaden am Ladegut selbst, sondern auch den daraus resultierenden Folgeschaden, zu dem die Aufwendungen für die Entsorgung als Sondermüll zählen.

OGH 24. 9. 2008, 7 Ob 197/08 h (ZVR 2009, 209)

W. B.